Betriebsrentenstärkungsgesetz BRSG

Pflicht mit Vorteilen: Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung



- Mit dem BRSG gilt ab 1. Januar 2019 für neue Vereinbarungen, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende:
 - Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach § 3.63 EStG um, so ist der Arbeitgeber zu einem AG-Zuschuss verpflichtet,
 - in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG¹, sofern der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.
- Weitere Details
 - Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4% der BBG.
 - Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
 - Tarifverträge können von den Regelungen zum AG-Zuschuss abweichen (tarifdispositiv). Wir empfehlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband zu halten.

¹ Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (West).

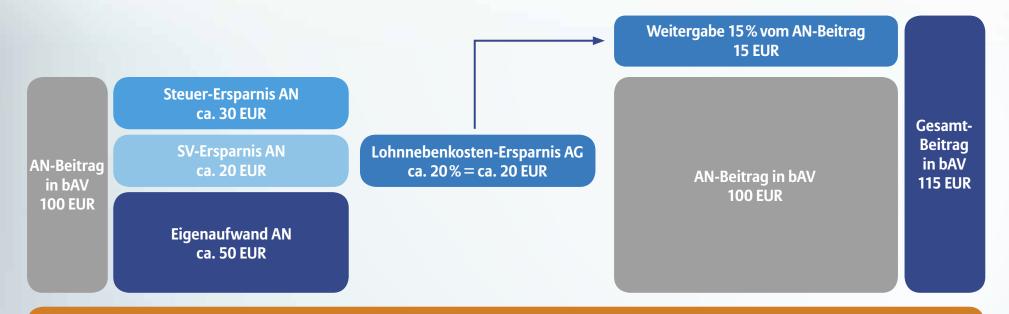


Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter in ihrer Vorsorge ab heute durch die Weitergabe der SV-Ersparnisse.

So entsteht mit geringem Aufwand eine wirkungsvolle Betriebsrente



15%iger AG-Zuschuss bei Entgeltumwandlung¹ – so funktioniert die neue Regelung:



1 Verpflichtend bei neuen Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2019, bei bestehenden Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2022.



Bei ca. 50 EUR Eigenaufwand des Arbeitnehmers fließen künftig 115 EUR in die Betriebsrente.

Gut investiertes Geld: Eine gute Betriebsrente bindet und motiviert Ihre Mitarbeiter.